



Transport vereinseigener Schusswaffen - Hinweise

Version 1.0

Transport vereinseigener Schusswaffen für jugendliche Mitglieder zu anderen Wettkampforten

Grundsätzlich ist der Transport von Waffen und/oder Munition nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Waffengesetz § 2 Absatz 1) und Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind (WaffG § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b). Die Verantwortlichen eines Schützenvereins haben jedoch nicht immer die Möglichkeit Mitglieder, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, zu beauftragen, Jugendliche und die von Ihnen zur Wettkampfteilnahme benötigten Schusswaffen zu einem anderen Wettkampfort zu transportieren.

Für Schützenvereine gibt es jedoch eine Ausnahme. Das Waffengesetz sieht nämlich in § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b vor, dass auch andere Personen, z.B. die Eltern – auch wenn sie nicht Mitglied im Schützenverein sind – den Transport als Beauftragte des Vereins durchführen können. Hierzu bedarf es aber eines konkreten, auf den Einzelfall bezogenen, schriftlichen Auftrags des Vereins, der von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem anderen Vereinsbevollmächtigten unterschrieben sein muss.

Mitzuführen beim Transport sind:

1. Der schriftliche Transportauftrag (Begleitschein) des Vereins,
2. eine beglaubigte Kopie der Waffenbesitzkarte,
3. der Personalausweis oder Pass

Auf die Beachtung der Ausweispflichten nach § 38 WaffG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

Die Kopie der Waffenbesitzkarte sollte nach Möglichkeit durch die Waffenbehörde beglaubigt werden, damit bei einer Kontrolle jegliche Probleme von vornherein ausgeschlossen sind.

Siehe / Download: Transport vereinseigener Schusswaffen – Begleitschein

Die AG Waffenrecht besteht aus Mitgliedern des BSV, die ehrenamtlich den Vereinen und Schützenkameraden für Fach- und Sachfragen des Schützenwesens im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die Auskünfte haben keine Rechtsverbindlichkeit und sind ohne Gewähr.